

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer

§ 1

Allgemeines

1. Die Turnhalle einschl. der Nebenräume und der Aula (im weiteren Turnhalle genannt) ist eine Einrichtung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer.
2. Der Zweckverbandsvorsteher übt das Hausrecht aus. Er kann sich in dieser Eigenschaft vertreten lassen.

§ 2

Benutzer

1. Die Turnhalle steht vornehmlich dem TSV Breitenberg zur Verfügung. Sie kann für gemeinnützige, kulturelle und sportliche sowie jugendfördernde Zwecke von anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen mitbenutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Eine Nutzung der Aula für Zwecke, die nicht mit den oben genannten Zwecken zusammenhängt, ist nicht zulässig.
2. Die Erlaubnis für die Mitbenutzung erteilt der Zweckverbandsvorsteher. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.
 - b) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller bzw. die vertretungsberechtigte Person desselben diese Benutzungsordnung anzuerkennen.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten der Turnhalle werden vom Vorsitzenden des TSV Breitenberg in Abstimmung mit dem Zweckverbandsvorsteher festgelegt.
2. Die Nutzungszeiten sind in einem Gesamtbenutzungsplan festzulegen.

§ 4

Verhalten in der Halle und den Nebenräumen

1. Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
2. Die Halle und die Barfußgänge dürfen nur in Turnschuhen und nur über die Umkleideräume betreten werden.
Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit nicht färbender Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in den Innenräumen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher. Die Turnhalle darf auch dann nur mit einem Schuhzeug betreten werden, das Beschädigungen des Fußbodens ausschließt.

3. Die Räume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Der Übungsleiter muss das Inventar prüfen und als Letzter den Raum verlassen.
4. In allen Räumen der Turnhalle ist das Rauchen verboten – siehe § 1 Abs. 1.
5. Die Halle ist nur im Rahmen der erteilten Genehmigung zu benutzen. Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an den Einrichtungen befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen.
6. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden nur von den vom Zweckverbandsvorsteher benannten Personen bedient.

§ 5 Benutzung der Halle

1. Der Übungsleiter hat die Halle als Erster zu betreten. Er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder dem Zweckverbandsvorsteher zu melden.
2. Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
3. Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Übungsleiters auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turnbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
4. Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern und dergleichen Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer Dienst zu stellen; sie müssen zurückgetragen werden. Ziffer 1 letzter Satz gilt entsprechend.
5. Ballspiele dürfen in geordneter Weise betrieben werden.
6. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder des Zweckverbandsvorstehers dürfen keine Geräte aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.
7. Mitbenutzer dürfen eigene Geräte in der Halle nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder des Zweckverbandsvorstehers unterbringen.
8. Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen.
9. Der Übungsleiter verlässt als Letzter die Turnhalle und die Vorräume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in ordnungsgemäßem Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind. Eventuell verursachte Schäden sind dem Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder dem Zweckverbandsvorsteher unverzüglich zu melden.

§ 6 Aufsicht

1. Die Anordnungen des Zweckverbandsvorstehers, des Vorsitzenden des TSV Breitenberg oder die von ihnen bestimmten Personen sind bei allen Anlässen unbedingt zu befolgen.
2. Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen im Übrigen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung.

3. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen der jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen erkennen durch ihr Tätigwerden diese Ordnung an.

§ 7

Haftung und Schadensersatz

1. Der Benutzer stellt den Zweckverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Zweckverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Nutzungsentgelt

1. Soweit die Räume von Vereinen, Verbänden oder Gruppen benutzt werden, erhebt der Zweckverband ein Nutzungsentgelt.
2. Grundlage für die Berechnung des Benutzungsentgelts ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
3. Für die Benutzung der Turnhalle werden 26,00 € je Stunde an Benutzungsentgelt festgesetzt.
4. Der Zweckverband kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.

§ 9

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Genehmigung zur Mitbenutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur jederzeit widerruflich erteilt! Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung Gebrauch gemacht werden.
2. Die Benutzung kann vom Zweckverband für einzelne Nutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden (z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs).
3. Die Aufsicht- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.

§ 10

Bekanntgabe

Der Übungsleiter ist verpflichtet, den Inhalt der Benutzungsordnung der Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben.

§ 11
Inkrafttreten

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer hat die Benutzungsordnung am 08.02.2017 beschlossen.
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Breitenberg, den 15.02.2017

gez. Pfahl
Zweckverbandsvorsteher